

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Sielacht Moormerland widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Beiträge wegen

Hebe-Nr.: _____ ab sofort zu Lasten meines/unseres Kontos mit der

Nr.: _____

BLZ: _____

bei: _____

einzuziehen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Mitglieder der Sielacht Moormerland sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke (§ 3 der Satzung).

Aufgaben der Sielacht Moormerland sind u. a. lt. § 2 der Satzung:

1. Ausbau und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
3. Grundstücke zu ent- und bewässern.
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Ent- und Bewässerung.

Zur Beachtung der Grundstückseigentümer:

§ 6 Absatz 4 der Satzung:

Die Errichtung von Gebäuden und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in einer Entfernung von weniger als 10 m von der oberen Uferkante bei Gewässern II. Ordnung und weniger als 6 m von der oberen Uferkante bei Gewässern III. Ordnung ist in der Regel unzulässig. Der Vorstand kann größere bzw. geringere Abstände zulassen. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

§ 6 Absatz 2 der Satzung:

Weidegrundstücke müssen vom Grundstückseigentümer oder Nutznießer eingefriedigt werden. Einfriedigungen sind mindestens 80 cm von der oberen Uferkante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1 m von der oberen Uferkante oder außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass das Ufer des Gewässers nicht beschädigt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beiträge sind aus dem umseitigen Veranlagungsbescheid ersichtlich. Veranlagungsgrundlage ist der Katasterstand vom Februar eines jeden Jahres. Die danach entstandenen Grundstücksveränderungen müssen intern zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geregelt werden.

Bei Zahlungsverzug werden Säumniszuschläge lt. Satzung erhoben. Nach einmaliger Mahnung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren die Beitreibung zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Laut § 78 in Verbindung mit § 80 der Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 ist der Grundeigentümer für diesen Betrag haftbar.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Eine eingelegte Klage befreit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung, da es sich bei dem Beitrag um die Anforderung öffentlicher Abgaben handelt.

Die Hebenummer setzt sich wie folgt zusammen:

Gemarkungen (Stellen 1 bis 4 der Hebenummer)

0804 = Rorichum	0811 = Terborg	0821 = Loga	0829 = Hesel
0806 = Warsingsfehn	0817 = Bingum	0822 = Logabirum	0831 = Holtland
0807 = Neermoor	0818 = Nüttermoor	0823 = Leer	0832 = Brinkum
0808 = Boekz. fehn	0819 = Hohegaste	0824 = Leerort	0833 = Nortmoor
0810 = Veenhusen	0820 = Heisfelde	0826 = Esklum	

Grundbuchblattnummer (Stellen 5-9 der Hebenummer)

Wir bitten Sie, Ihren Müll nicht in die Gewässer II. und III. Ordnung sowie im Schöpfwerksbereich zu entsorgen. Diese Verunreinigungen könnten Verstopfungen an den Verrohrungen und somit Überschwemmungen verursachen. Bei Zuwiderhandlungen werden wir zukünftig strafrechtlich vorgehen.